

II. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die städtischen Kindergärten (Kindergartensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2002 (GVOBL.Schl.-H., S. 126), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564) und § 25 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) in der Fassung vom 18. Juli 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 552) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.04 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenkalkulation erfolgt auf der Grundlage von 30 % der jährlichen Betriebskosten der beiden kommunalen Kindergärten. Die sich hieraus errechneten Elternbeiträge sind gleichbleibend für 12 Monate zu zahlen. Für vergleichbare Angebote können die Beiträge für mehrere oder alle Kindergärten in Büdelsdorf einheitlich gestaltet werden. In diesem Fall wird aus den auf der Grundlage der vorgenannten Gebührenkalkulation errechneten Regel Elternbeiträgen der vergleichbaren Einrichtungen ein Durchschnittsbeitrag ermittelt, der dann einheitlich von den berücksichtigten Kindergärten erhoben wird.

Die für den Besuch der Kindertagesstätte zu entrichtenden Gebühren betragen:

- | | |
|--|-----------|
| (1) Für einen Vormittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden monatlich | 82,00 €. |
| (2) Für einen Nachmittagsplatz mit einer Betreuungszeit von 3 Stunden monatlich | 62,00 €. |
| (3) Für einen Ganztagsplatz mit einer Betreuungszeit von 8,5 Stunden monatlich | 175,00 €. |
| (4) Für einen Ganztagsplatz inkl. einer einstündigen Frühbetreuung monatlich | 196,00 €. |
| (5) Für eine einstündige Frühbetreuung und / oder eine einstündige Übermittagsbetreuung ist zu den Kosten für einen Vormittagsplatz eine zusätzliche Gebühr von jeweils 21,00 € zu entrichten. | |

Die von den Eltern gewählte Betreuungszeit ist grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenhalbjahres bindend.

Die Öffnungszeiten sowie die Hol- und Bringzeiten ergeben sich aus der Benutzungsordnung.

§ 2

Diese II. Nachtragssatzung tritt am 01. August 2004 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Büdelsdorf, den 05.07.04

gez. Hein
Bürgermeister